



Presseinformation

Ergebnis der Compliance-Prüfung liegt vor

Mannheim, 25. September 2020: In der Compliance-Untersuchung der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft zur Vermietung von zwei Drehscheibenwohnungen an einen externen Mieter liegt jetzt der Abschlussbericht vor. Der Bericht bestätigt die Einschätzung, dass bei der Vermietung gegen geltende Regeln der GBG verstoßen worden ist. Die Compliance-Beauftragte und der Geschäftsführer des Unternehmens haben die Ergebnisse jetzt gemeinsam vorgestellt.

Es geht dabei um folgenden Sachverhalt: Die Geschäftsführung der GBG wurde durch ein externes Beschwerdeschreiben darauf aufmerksam gemacht, dass zwei Nutzungsvereinbarungen über Drehscheibenwohnungen der GBG abgeschlossen wurden. Solche Nutzungsvereinbarungen sind nicht vorgesehen, da diese Wohnungen nur für den internen Gebrauch vorgehalten werden, um Mieter*innen kurzfristig unterbringen zu können, wenn ihre eigentliche Wohnung z.B. gerade saniert wird. Dieser Vergabevorgang an einen Externen wurde darum an die Compliance-Beauftragte zur Prüfung übergeben. Die Compliance-Beauftragte schaltete eine Anwaltskanzlei ein, die der GBG als Ombudsmann in Compliance-Fragen zur Seite steht. Beauftragte und Anwaltskanzlei haben den Vorgang rekonstruiert, mit allen Beteiligten gesprochen und einen Bericht erstellt. Dieser Bericht wurde dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz, zugestellt.

Der Bericht rekonstruiert die Vorgänge folgendermaßen: Im November 2019 wurde eine externe Anfrage nach Gästewohnungen an die GBG gestellt. Dem Anfrager wurde mitgeteilt, dass es für den angefragten Zeitraum keine Gästewohnungen mehr gibt, dass ihm allerdings Drehscheibenwohnungen angeboten werden könnten. Es wurde am 8. Januar 2020 schließlich ein Nutzungsvertrag über zwei Drehscheibenwohnungen im Herzogenried geschlossen mit Laufzeit ab 1. Februar 2020. Beide Verträge wurden zwischenzeitlich verlängert, einer

ist inzwischen beendet, der andere läuft bis Ende Oktober. Die in der Vereinbarung festgeschriebenen Mieten wurden bezahlt.

Der Bericht hält fest: Die Vergabe dieser beiden Drehscheibenwohnungen entspricht nicht den Regelungen der GBG. Die Wohnungen sind nicht für die Vergabe an Externe vorgesehen. Die Vermietung haben in diesem Fall Mitarbeiter eines Kunden-Service-Centers organisiert und unterschrieben. Auch das widerspricht den internen GBG-Regelungen, nach denen die Vermietung allein durch die Vermietungsabteilung möglich ist. Zudem wurde die geschlossene Vereinbarung auch nicht regelgerecht in den Systemen der GBG erfasst.

Der Bericht geht davon aus, dass die betreffenden Personen mit ihrem Verhalten der GBG nicht schaden wollten. Es wird nun eine interne Entscheidung über personalrechtliche Konsequenzen geben.

Die Zusicherung der dauerhaften Anmietung einer GBG-Wohnung durch GBG-Mitarbeiter ist nach den Erkenntnissen der Compliance-Prüfung nicht zu belegen. Die befragten Mitarbeiter konnten sich daran nicht erinnern, schließen eigene Zusagen aber aus. Eine Bewertung des Verhaltens Dritter nimmt der Compliance-Bericht nicht vor. Der Bericht kann sich allein mit dem Verhalten von Mitarbeitern der GBG befassen.

Das Compliance-Verfahren wurde aufgrund der internen Regelungen des Unternehmens in Gang gesetzt. Zu keinem Zeitpunkt vor oder während der Prüfung und der Erstellung des Berichts gab es in diesem Zusammenhang politische Einflussnahme.

Die Geschäftsführung der GBG hat sich nach der nun erfolgten Aufarbeitung dieses Falls auf Empfehlung des Compliance-Berichts entschlossen, die Compliance-Richtlinien des Unternehmens zu ergänzen. Damit sollen künftig mögliche ähnliche Verdachtsfälle verhindert und vor allen Dingen die Mitarbeiter*innen geschützt werden. Es ist vorgesehen, dass künftig alle Anfragen von Personen, die auch Amtsträger und/oder Aufsichtsratsmitglieder sind, immer über den Geschäftsführer oder in Vertretung die Prokuristen der GBG laufen müssen. Diese Personen sind Karl-Heinz Frings als Geschäftsführer und die drei Prokuristen Andreas Knoch, Christian Franke und Matthias Henes. Diese erweiterte

Regelung findet sich im Verhaltenskodex der GBG Unternehmensgruppe wieder. Nach ersten Gesprächen hat der Betriebsrat hier seine Unterstützung signalisiert.

Die Geschäftsführung der GBG bedankt sich bei der Compliance-Beauftragten des Unternehmens und der beteiligten Anwaltskanzlei für die schnelle Aufklärung des aktuellen, auch öffentlich viel beachteten Falls. „Die positive Erkenntnis ist, dass unser Compliance-System funktioniert. Das ist von großer Bedeutung, weil wir so die Reputation des Unternehmens schützen können und zudem unseren Mitarbeiter*innen wichtige Leitplanken in ihrer Arbeiten bieten“, sagt Karl-Heinz Frings, Geschäftsführer der GBG. „Es ist für uns alle zentral, dass wir Fehler in unseren zentralen Aufgabenfeldern vermeiden und dann, wenn solche Fehler doch passieren, diese intern offen ansprechen, klären und künftig verhindern.“

Die GBG hatte ihr aktuell gültiges Compliance-System im Jahr 2017 eingeführt. Compliance lässt sich dabei mit Regeltreue übersetzen. Damit ist die Einhaltung von Gesetzen, aber auch Richtlinien, betrieblichen Vereinbarungen und moralischem Verhalten im Unternehmen gemeint. Die GBG legt großen Wert auf einen transparenten und nachvollziehbaren Ablauf ihrer Geschäfte. Zu dem Compliance-System gehören eine interne Compliance-Beauftragte und eine externe Ombudsstelle.

Kontakt:

GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Unternehmenskommunikation
Heiko Brohm
Leoniweg 2, 68167 Mannheim
Tel.: 0621 / 30 96 389
Email: heiko.brohm@gbg-mannheim.de